

## § 57 GmbHG

### Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)

Bundesrecht

---

## Abschnitt 4 – Abänderungen des Gesellschaftsvertrags

**Titel:** Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** GmbHG

**Gliederungs-Nr.:** 4123-1

**Normtyp:** Gesetz

### § 57 GmbHG – Anmeldung der Erhöhung

(1) Die beschlossene Erhöhung des Stammkapitals ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, nachdem das erhöhte Kapital durch Übernahme von Geschäftsanteilen gedeckt ist.

(2) <sup>1</sup>In der Anmeldung ist die Versicherung abzugeben, dass die Einlagen auf das neue Stammkapital nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 bewirkt sind und dass der Gegenstand der Leistungen sich endgültig in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet. <sup>2</sup> § 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die in § 55 Abs. 1 bezeichneten Erklärungen oder eine beglaubigte Abschrift derselben;
2. eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Personen, welche die neuen Geschäftsanteile übernommen haben; aus der Liste müssen die Nennbeträge der von jedem übernommenen Geschäftsanteile ersichtlich sein;
3. bei einer Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen die Verträge, die den Festsetzungen nach § 56 zu Grunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen worden sind.

(4) Für die Verantwortlichkeit der Geschäftsführer, welche die Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet haben, finden § 9a Abs. 1 und 3 , § 9b entsprechende Anwendung.